



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.11.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jena

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
247,51/1000	an der Wohnung im 1. Obergeschoss bezeichnet mit Nr. 2.1 bis 2.8 mit Balkon nebst Abstellraum mit 2.9 im Kellergeschoss laut Aufteilungsplan	10991 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Jena	20, 36	Gebäude- und Freifläche Talstraße 28	Talstraße 28, 07743 Jena	561

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10990 bis 10993).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 18.07.2013 und Erklärung vom 15.08.2013 (URNr. 1543/2013, Notar Dr. Martin Seikel in Eisenberg); hierher übertragen aus Blatt 456; eingetragen am 20.08.2013.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Die Eigentumswohnung Nr. 2 befindet sich in einem 1897 erbauten Wohn- und Geschäftshaus. Dieses weist einen Teil- und drei Wohnungseigentumseinheiten auf. Die ETW Nr. 2 befindet sich im 1. Obergeschoss und hat eine Wohnfläche von ca. 83,81 m² mit einer Raumaufteilung von 4 Zimmern, einem Bad, einem Flur, einer Küche und einen Balkon.;

Verkehrswert:

157.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 12.03.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.